

Statuten

Kindertreff Münsterlingen

Verein zur Förderung familienergänzender Kinderbetreuung

Name, Sitz und Ziele des Vereins

- Art. 1 Der gemeinnützige Verein „Kindertreff Münsterlingen“ bildet eine juristische Persönlichkeit nach Artikel 60 ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Er hat seinen Sitz in Münsterlingen. Die aktuelle Adresse ist der/die jeweilige Inhaber/in des Präsidiums.
- Art. 2 ¹ Der Verein hat zum Ziel die familienergänzende Kinderbetreuung in Münsterlingen zu fördern. Der Begriff „familienergänzend“ beinhaltet, dass die primäre Verantwortlichkeit bei den Eltern liegt und die Familien zur Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben Ergänzungen in Anspruch nehmen können.
- ² Zu diesem Zweck werden verschiedene öffentliche Einrichtungen angeboten, welche die Familien entlasten.
- ³ In einem ersten Schritt werden eine Morgenbetreuung, ein Mittagstisch und eine Nachmittagsbetreuung aufgebaut.
- ⁴ Der Verein Kindertreff Münsterlingen setzt sich gegenüber Behörden und der Münsterlinger Bevölkerung für die Aufrechterhaltung und einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der familienergänzenden Betreuungsangebote ein.
- ⁵ Der Verein Kindertreff Münsterlingen soll mithelfen, dass die Kinder während den Arbeitszeiten oder anderen notwendigen Abwesenheiten der Eltern nicht sich selbst überlassen sind.
- ⁶ Der Verein stellt keine Konkurrenz zu den bestehenden privaten Angeboten dar, sondern sieht sich als Ergänzung dazu.

Mitgliedschaft

- Art. 3 Es gibt folgende Kategorien von Mitgliedschaft:
- Natürliche Personen
 - juristische Personen oder Personenverbindungen
 - öffentlich-rechtliche Körperschaften
- Art. 4 Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt, die Statuten anerkennt und den Jahresbeitrag einbezahlt. Öffentlich-rechtliche Körperschaften werden Mitglied durch Leistung eines Beitrages gemäss Art. 23 dieser Statuten. Betreuerinnen und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- Art. 5 Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird und mindestens Fr. 50.— und maximal Fr. 100.— beträgt. Für die Verbindlichkeiten des Kindertreffs Münsterlingen haftet nur dessen Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Beim Ausritt während dem Geschäftsjahr wird der Mitgliederbeitrag nicht zurück erstattet.

- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Ein Austritt kann jederzeit schriftlich und ohne Angabe von Gründen erklärt werden. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins absichtlich schädigen, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Mitglieder, die trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht mehr entrichten, von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Art. 7 Die Vorstandsmitglieder und Betreuerinnen sind von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit.

Gönner

- Art. 8 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, andere Vereine oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, die den Verein finanziell unterstützen.

Vereinsorgane

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

- Art. 10 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
1. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vorstandes und der Kontrollstelle
 2. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 4. Verabschiedung des Budgets
 5. Festlegung und Änderung der Statuten
 6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
 7. Genehmigung von Kaufverträgen von Lokalitäten
 8. Auflösung des Vereins
- Art. 11 Der Vorstand lädt jeweils im Frühling zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen werden. Anträge, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann zwar diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.
- Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt oder auf Antrag der Kontrollstelle.
- Art. 13 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, wobei jedem Mitglied, d.h. pro Beitrag, eine Stimme zusteht.
- Art. 14 Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmen gelten für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Für diese Fälle ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit fällt dem/der Vereinspräsidenten/Vereinspräsidentin der Stichentscheid zu.

Der Vorstand

- Art. 15 Zur Leitung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung einen Präsidenten / eine Präsidentin und den übrigen Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind uneingeschränkt wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin. Die vertraglich angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben ein Recht auf Vertretung im Vorstand. Personen, welche in einem Angestelltenverhältnis mit dem Verein stehen, dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- Art. 18 Der Vorstand hat im wesentlichen folgende Aufgaben und Befugnisse:
- Leitung des Vereins
 - Wahl der Betreuer und Betreuerinnen
 - Erstellung der Reglemente, Pflichtenhefte und weiterer Bestimmungen
 - Behandlung von Beschwerden gegenüber Betreuer und Betreuerinnen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Budget zuhanden der Mitgliederversammlung
 - Festlegung der Entschädigungen der Betreuer und Betreuerinnen
 - Festlegung der Betreuungs- und Verpflegungsansätze
 - Führen von Kaufverhandlungen und Abschliessen von Mietverträgen für Lokalitäten
 - Abschluss von Vereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 - Beschlüsse über Neuaufnahmen und Anträge von Mitgliederausschluss zuhanden der Mitgliederversammlung
 - Vertretung des Vereins nach aussen (in der Regel der/die Präsident/in)
 - Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen Präsident, Aktuar und Kassier je kollektiv zu zweien
 - Dem Vorstand stehen alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind
 - Der Vorstand kann Dritte für die Betreuung von Geschäften beauftragen
 - Der Vorstand kann einmalige, ausserhalb des Budgets liegende, Ausgaben bis Fr. 3'000.00 pro Jahr und jährlich wiederkehrende bis Fr. 500.00 beschliessen
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es herrscht Stimmzwang der Anwesenden. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- Art. 20 Beschlüsse auf dem Zirkulationswege erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

- Art. 21 Der Vorstand hat die Pflicht, die Mitglieder über wichtige Ereignisse und allfällige interne Probleme unverzüglich zu informieren.
Der Vorstand führt das Mitgliederverzeichnis des Vereins.
Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind durch die Mitglieder auf Wunsch einsehbar.
Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für deren ordnungsgemässe Durchführung.
- Art. 22 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
Allfällige Entschädigungen werden durch ein separates Reglement bestimmt, das durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Finanzierung

- Art. 23 Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:
- Jährliche Mitgliederbeiträge
 - Gönnerbeiträge und Spenden
 - Einkünfte aus dem Erlös von Betreuungsangeboten
 - Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
 - Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften
 - Legate
 - Zinslose oder zinsgünstige Darlehen
 - Zinsen aus Rückstellungen
- Art. 24 Jahresbeiträge sind nicht rückzahlbar.
- Art. 25 Der Verein ist verpflichtet, allfällige Erträge im Sinne seiner Zielsetzung zu verwenden. An die Mitglieder werden keine Gewinne ausbezahlt.
- Art. 26 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 und endet am 31.12. (Kalenderjahr)..

Kontrollstelle

- Art. 27 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren/innen und eine/n Suppleanten/in auf die Dauer von 2 Jahren, welche die Jahresrechnung überprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Der/Die erste Revisor/in wird nach zwei Jahren durch den/die zweite/n Revisor/in und diese/r durch den/die Suppleanten/in ersetzt. Nach einem zweijährigen Unterbruch kann ein/e ehemalige/r Revisor/in wieder als Suppleant/in gewählt werden.

Statutenänderungen, Auflösung

- Art. 28 Über eine Statutenänderung kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheiden.
- Art. 29 Über eine allfällige Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu entscheiden.
- Art. 30 Verbleibt bei der Auflösung des Vereins ein Restvermögen, so ist es einer anderen steuerbefreiten Institution mit möglichst ähnlichem Zweck zuzuwenden.
- Art. 31 Ein Rückfluss von Vereinsvermögen an die Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

Publikationsorgan

Art. 32 Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher Form.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. März 2013 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Der Tagespräsident:

Z. Wall

Der Tagesaktuar:

D. Spjak